

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 150 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2024 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Jänner 2026 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Prof. Dr. Schöchl berichtet, dass das aktuelle Salzburger Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz am 1. Jänner 2024 in Kraft getreten sei. In den ersten beiden Jahren der Anwendung habe sich das Gesetz grundsätzlich gut bewährt. Dennoch hätten sich einige Bereiche herauskristallisiert, die kleiner Nachschärfungen in einzelnen Bestimmungen bedürften. Künftig solle das Mindestkapital von € 50.000,-- als zwingende Voraussetzung für das Fortbestehen einer Stiftung entfallen. Die Leistungsfähigkeit einer Stiftung solle stattdessen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung durch die zuständige Stiftungsbehörde anhand des konkreten Stiftungszweckes beurteilt werden. Es könne vorkommen, dass der Stiftungszweck auch mit einem geringeren Vermögen, beispielsweise € 20.000,--, dauerhaft erfüllt werden könne. Umgekehrt seien Fälle vorstellbar, bei denen auch mit € 100.000,-- der Stiftungszweck nicht ausreichend erfüllt werden könne. Zukünftig solle es stiftenden Person möglich sein, eine Stiftungserklärung nach der Errichtung der Stiftung auch zu widerrufen und somit die Stiftung aufzulösen, da sich eine unwiderrufliche abzugebende Stiftungserklärung als nicht zeitgemäß erwiesen habe. Damit werde den stiftenden Personen größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Ein weiterer Punkt der Novelle sei, dass zukünftig die Höhe des in der Stiftung gewidmeten satzungsgemäßen Vermögens verändert werden könne, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes dauerhaft gewährleistet bleibe. Bei der Umwandlung einer Stiftung in einen Stiftungsfonds müsse die Erfüllung des Stiftungszweckes künftig nur mehr mindestens fünf Jahre gewährleistet sein, anstatt wie bisher für mindestens 20 Jahre. Im Begutachtungsverfahren seien keinerlei Einwände gegen das Gesetzesvorhaben erhoben worden, weswegen er um breite Zustimmung zur Novelle ersuche.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA erkundigt sich, warum die Möglichkeit zur Entziehung der Rechtspersönlichkeit durch den Widerruf der Stiftungserklärung geschaffen werden solle, welche Anwendungsfälle bei Landesstiftungen denkbar seien, wie man sich das in der Praxis vorstellen könne und ob es konkrete Anlassfälle für die Gesetzesänderung gebe.

Abg. Mag. Eichinger stellt ebenfalls die Frage, inwieweit es Anlassfälle für die Abschaffung der Unwiderruflichkeit der Stiftungserklärung gebe und wie viele Veränderungen bei Landesstiftungen angestrebt würden.

Abg. Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA betont, dass gemeinnützige Stiftungen und Fonds eine wichtige Stütze für Projekte im Bereich der Bildung, der Kultur, Sozialem oder der Forschung seien. Seinen Recherchen nach gebe es österreichweit 945 gemeinnützige Stiftungen und Fonds. Davon fielen 205 Stiftungen in den Bereich der Stiftungs- und Fondsgesetze der Länder, davon wiederum 20 in den Verantwortungsbereich des Bundeslandes Salzburg. Die Grundintention des Gesetzes aus 2024 sei richtig, aber einzelne Regeln hätten sich als zu starr erwiesen. Von den fünf Änderungen, die nun in Aussicht genommen seien, wolle er die Abschaffung der Mindestvermögensgrenze beispielhaft herausgreifen. Man orientiere sich hier an anderen europäischen Staaten. Die Niederlande verlangten gar kein Mindestkapital, Spanien habe beispielsweise € 30.000,-- als Richtwert mit entsprechender Begründung und Finanzierungsplan festgelegt, Frankreich verlange € 15.000,-- als Dotation. Die Grundintention der Novelle sei es, das Stiftungsrecht des Landes alltagstauglicher zu machen und unnötige gesetzliche Formalitäten zu beseitigen. Seitens der Politik solle ein klares Signal gesetzt werden, dass gemeinnützige private Initiativen willkommen seien.

Mag. Fenninger (Referat Allgemeine Finanzangelegenheiten) erläutert, dass im Stiftungsrecht bisher vorgesehen gewesen sei, dass eine Stiftungserklärung unwiderruflich, also auf alle Ewigkeit verbindlich, abzugeben sei. Diese Bestimmung habe sich mittlerweile als nicht mehr zeitgemäß herausgestellt. Aus diesem Grund sei man nach einer umfassenden Recherche zu dem Schluss gekommen, der Landesregierung die Übernahme eine Bestimmung aus dem Bundesstiftungsgesetz vorzuschlagen, die dort bereits seit langer Zeit eine bewährte Praxis darstelle, nämlich dass der Stiftungserrichter die Errichtungserklärung auch zu Lebzeiten widerrufen könne. Dies bedeute eine Erhöhung des konkreten Gestaltungsspielraums der errichtenden Person. Wichtig sei in diesem Zusammenhang, dass es nur um die Auflösung der Rechtspersönlichkeit der Stiftung gehe. Der Widmungsakt, der sich auf das gewidmete Vermögen beziehe, bleibe weiterhin aufrecht. Damit werde ein Riegel vorgeschnitten, dass das Vermögen für gewillkürte Zwecke verwendet werden könne. Damit werde aus Sicht der Abteilung gewährleistet, dass das verbleibende Restvermögen auch weiterhin für den ursprünglich vorgesehenen Stiftungszweck eingesetzt werde. Momentan gebe es keine konkreten Anträge oder Anliegen in diese Richtung. Es habe jedoch in den vergangenen Jahren immer wieder Anfragen bei der Stiftungsbehörde diesbezüglich gegeben. Es sei daher damit zu rechnen, dass in den kommenden Jahren für die eine oder andere Stiftung von dieser Bestimmung gebraucht gemacht werde. Er gehe jedoch nicht von einer großen Anzahl aus.

In der Spezialdebatte kommen die Ausschussmitglieder überein, die Ziffern der Regierungsvorlage im Block abzustimmen. Zu den Ziffern 1. bis 10. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2024 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 150 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 14. Jänner 2026

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Hochwimmer eh.

Der Berichterstatter:

HR Prof. Dr. Schöchl eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2026:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.